



**Mietvertrag zwischen  
dem Verein Karneval Club Tiefenbach e.V.  
vertreten durch den Hüttenwart**

und dem

Mieter: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort / Straße: \_\_\_\_\_

wird nachstehender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Die nachfolgenden Bedingungen beziehen sich auf die Miete und Benutzung der Grillhütte Tiefenbach, es gilt die Hausordnung des KCT Tiefenbach e.V.

§ 2 Das Mietverhältnis für die Grillhütte Tiefenbach:

beginnt am: \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr und

endet am: \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

**Das Mietverhältnis verlängert sich stillschweigend um einen vollen Tag, wenn bis zur oben angegebenen Uhrzeit die Grillhütte nicht geräumt und/oder der Schlüssel nicht zurückgegeben ist.**

§ 3 Die Mietgebühr beträgt pro angemeldeten Tag für Vereinsmitglieder 40 €, für Nicht-Vereinsmitglieder 60 €; bei einem 3-Tagesvertrag beträgt die Gesamtmiete 100 € und ist bei Übergabe der Grillhütte in bar zu zahlen. Zusätzlich ist eine Kautionshöhe von 200 € in bar zu hinterlegen. Die Vertragsunterschrift gilt als Quittungsleistung für die Miete und die Kautionshöhe.

Die Kautionshöhe wird bei Rückgabe der Grillhütte, sofern keine Ersatzansprüche entstanden sind, an den Mieter zurückgegeben. Der KCT ist berechtigt, die Ersatzansprüche, die aus dem Vertrag entstanden sind, mit der Kautionshöhe zu verrechnen.

§ 4 Die Stromgebühr wird nach Verbrauch berechnet. Der Zähler wird bei Übergabe von den Vertragsparteien gemeinsam abgelesen, für Brauchwasser wird pauschal 4 Euro pro Tag berechnet.

§ 5 Die Grillhütte wird nur an volljährige und geschäftsfähige Personen vermietet. Der Mieter ist persönlich und ausschließlich für die überlassenen Mietgegenstände verantwortlich. Die Erteilung von Untervollmachten und Unterverpachtung ist unzulässig.

§ 6 Die Grillhütte darf ausschließlich nur für Vereinsfeste und Privatfeiern genutzt werden. Gewerbliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind nicht gestattet. Der Verkauf von Getränken und Waren jeglicher Art ist nicht gestattet.

§ 7 Mülltonnen oder Behälter werden keine zur Verfügung gestellt. Der im Zusammenhang mit der Nutzung der Grillhütte anfallende Unrat, Müll oder Abfall ist von dem Mieter selbst zu entsorgen.

§ 8 In der Grillhütte und auf dem Außengelände sind Polterabende nur gestattet, wenn für die Poltergegenstände ein Container vom Mieter aufgestellt wird. Die Poltergegenstände dürfen nur in den dafür vorgesehenen Container geworfen werden.



- § 9 Der Mieter ist verpflichtet, das Inventar während des Mietzeitraumes in brauchbarem Zustand zu halten und bei Ablauf des Mietzeitraumes vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Das vorhandene Geschirr/Gläser stehen dem Mieter unentgeltlich zur Verfügung. Entstandene Schäden und Verluste gehen zu Lasten des Mieters und werden von der Kautions in Abzug gebracht.
- § 10 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hausfrieden nicht gestört wird und jegliche Belästigung der Anwohner durch die Gäste unterbleibt. Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) in der jeweils gültigen Fassung sind vom Mieter zu beachten. Eventuell erforderliche Genehmigungen gem. dem Gaststättengesetz oder der Lärmschutzverordnung sind beim Ordnungsamt vom Mieter einzuholen.
- § 11 Der Mieter darf keinerlei Änderungen an dem Gebäude und der Außenanlage vornehmen. Sämtliche Schäden, die durch den Mieter selbst, sein Personal oder Gäste verursacht werden, sind von dem Mieter auf eigene Rechnung zu beheben und zu ersetzen.
- § 12 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist mit Rücksicht auf die Bauweise der Anlage, die umgebende Feld- und Waldgemarkung und das Wild verboten. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird die Kautions einbehalten, da aufgrund der klebrigen Rückstände eine intensive Spezialreinigung der gesamten Einrichtung notwendig ist.
- § 13 Dekorationen dürfen nur dann angebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Beschädigung der Decke, der Wände, der Einrichtungsgegenstände und dem Gebäude selbst verbunden sind. Tischdecken dürfen nicht mit Reißbrettstiften befestigt werden.
- § 14 Für evtl. Schäden (Glasbruch, Feuer, Diebstahl etc.), die während der Mietzeit passieren, haftet der jeweilige Mieter vollumfänglich. Der entstandene Schaden ist von diesem zu ersetzen.
- § 15 Der Mieter stellt den Verein „KCT Tiefenbach e.V.“ von allen Ansprüchen - auch Dritter - frei, die eventuell aus Schäden und / oder entstehenden Mehrkosten aus diesem Mietvertrag, bzw. Benutzung der Grillhütte entstehen können.
- § 16 Der KCT, bzw. der Beauftragte üben gegenüber dem Mieter und den Gästen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Gästen bleibt unberührt. Der KCT, bzw. der Beauftragte ist befugt, jederzeit die Grillhütte zu besichtigen und die Einhaltung der Mietbestimmungen zu überwachen.
- § 17 So weit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten irgendwelche Vereinbarungen dieses Vertrages ungültig sein, behalten die übrigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag gelten als nicht getroffen. Änderungen und Zusätze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Braunfels.

Zählerstand Strom alt: \_\_\_\_\_ / neu: \_\_\_\_\_ / Verbrauch: \_\_\_\_\_

Tiefenbach, den \_\_\_\_\_

Hüttenwart: \_\_\_\_\_ Mieter: \_\_\_\_\_